

informiert:

Elterninformation

Bestätigte Erkrankungsfälle Windpocken (Varizella Zoster Virus) an der Carl-Sonnenschein-Schule

Ist Ihr Kind geimpft?

Können Windpocken für Ihr Kind gefährlich sein?

Windpocken stellen eine hochansteckende Viruserkrankung dar. Der Krankheitsbeginn ist uncharakteristisch mit u.a. Unwohlsein, Kopf- und Gliederschmerzen. Im Verlauf entwickelt sich ein juckendes Exanthem und Fieber, selten über 39°C. Diese letztgenannten Symptome halten etwa 3 –5 Tage an. Das Hauptmerkmal der Infektion sind Hautläsionen, die aus Papeln, Bläschen und Schorf in verschiedenen Entwicklungsstadien nebeneinander bestehen, und als Sternenhimmel bezeichnet werden. Die Läsionen, die sich innerhalb kurzer Zeit zu Blasen entwickeln, erscheinen zuerst am Körperstamm und im Gesicht, können sich aber schnell auf andere Körperteile unter Einbeziehung der Schleimhäute und der behaarten Kopfhaut ausdehnen. Komplikationen können durch eine bakterielle Superinfektion, eine Varizellenpneumonie, ZNS Manifestationen oder schwere Verläufe bei Schwangeren, Kleinkindern und Ungeborenen entstehen.

Inkubationszeit

Gewöhnlich 14–16 Tage; im Einzelfall sind 8 bis 21 Tage möglich.

Wie können Sie Ihr Kind schützen?

Mit einer Impfung, die sehr gut wirksam und verträglich ist, kann man sich gegen Windpocken schützen. Die Impfung gehört zu den Standardimpfungen, die die Ständige Impfkommission für Deutschland (STIKO) - in der Regel kombiniert mit einer Masern, Mumps und Rötelnimpfung - empfiehlt. Falls Ihr Kind noch nicht gegen Windpocken geimpft ist, sollten sie es jetzt impfen lassen, um es zu schützen und eine Weiterverbreitung der Windpocken zu verhindern. Dies gilt für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen. Selbst wenn sich Ihr Kind schon angesteckt haben sollte, besteht noch die Möglichkeit, durch eine rechtzeitige Impfung die Erkrankung zu verhindern. Auf keinen Fall ist dadurch eine Verschlimmerung des Krankheitsverlaufs zu befürchten.

Was muss ich beachten, wenn bei meinem Kind eine Windpockenerkrankung auftritt?

Falls Ihr Kind an Windpocken erkrankt ist, darf es laut § 34(3) des Infektionsschutzgesetzes die Schule nicht besuchen, damit andere Schüler nicht angesteckt werden. Dies gilt auch für Familienangehörige (z.B. Geschwister), die nicht durch einen vollständigen Impfschutz oder eine frühere Windpocken-erkrankung gegen Windpocken immun sind (Bescheinigung vom behandelnden Arzt).

Eine Wiederezulassung zu den genannten Einrichtungen ist eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung, d.h. mit dem vollständigen Verkrusten aller bläschenförmigen Effloreszenzen, möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Welche Maßnahmen gelten für Kontaktpersonen?

In der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt eine Kontrolle aller Impfbücher oder der Impfdokumentationen.

Für Kontaktpersonen (diese Regelung gilt für alle Personen ab dem Geburtsjahrgang 2004, welche in Deutschland aufgewachsen sind) (Kindergartenkinder, Schulkinder, alle Beschäftigten in Kindergärten oder Schulen) gilt zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung das nachfolgende Schema, an dem man sich orientieren kann:

Schema, wann darf die Gemeinschaftseinrichtung besucht werden, wann nicht gem. § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz?

Beispiele	Erforderliche Maßnahmen	Besuch der Gemeinschaftseinrichtung	
		Ja	Nein, Ausschluss für 16 Tage gem. Wiederzulassungsrichtlinie des Robert Koch-Institutes
1. und 2. Impfung gegen Varizellen	Beleg im Impfbuch		
1. Impfung gegen Varizellen	2. Impfung wird in Anspruch genommen		
1. Impfung gegen Varizellen	2. Impfung wird nicht in Anspruch genommen		
Frühere Erkrankung an Windpocken	Beleg vom behandelnden Arzt vorhanden		
Frühere Erkrankung an Windpocken	Kein Beleg vom behandelnden Arzt vorhanden		

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist von oben genannten Faktoren abhängig.

Personen, die einen unzureichenden Impfstatus aufweisen oder der Impfpass nicht vorgelegt bzw. angegeben wird, dass eine frühere Erkrankung an Windpocken durchgemacht wurde, benötigen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes bzw. der Arztpraxis.

Ein Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist erst nach Vorlage der Bescheinigung, welche mit einem Stempel und Unterschrift der Arztpraxis versehen sein muss, möglich.

Bescheinigung (der Arztpraxis)

Name: _____ Vorname: _____ geb. _____

Anschrift: _____

Hiermit wird folgendes bescheinigt:

Die/Der o. g. Patient/Patientin ist heute in unserer Arztpraxis vorstellig geworden:

a.) Die erforderliche 2. Impfung wurde heute nachgeholt 

b.) Die erforderliche Impfung wurde verweigert 

c.) Es wird bescheinigt, dass o. g. eine Windpockenerkrankung durchgemacht hat 

Stempel, Datum, Unterschrift der Arztpraxis _____